

Az.: 3 A 447/13
3 K 127/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Überbauung des Flurstückes F1..., Gemeinde O.....
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Duevelshaupt

am 30. Oktober 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. März 2013 - 3 K 127/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Mit seiner Klage begehrt er auf der Grundlage eines öffentlichen-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs die Verpflichtung der Beklagten, die Überbauung seines Grundstücks mit dem Straßenkörper der „P..... Straße“ auf ihre Kosten zu beseitigen und den überbauten Grundstücksteil dem Geländeneiveau anzupassen und ortsüblich herzurichten. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; hierzu unter 1.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO - 2.), der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (3.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (4.) vorliegen.
- 2 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger kein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch zustehe. Zwar sei das im Eigentum des Klägers stehende Flurstück Nr. F1.. der Gemarkung P.... an seiner westlichen Grenze mit einem Teil der P..... Straße überbaut. Allerdings sei der für das Vorliegen des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs erforderliche andauernde

rechtswidrige Zustand nicht gegeben. Bei der P..... Straße handele es sich, auch soweit ihre Fläche über das im Bestandsverzeichnis der Beklagten für Gemeindestraßen unter der laufenden Nummer.. eingetragene (Straßen-)Flurstück Nr. F2.. hinausreiche, um eine öffentliche Straße i. S. v. § 2 SächsStrG. Die P..... Straße und damit auch der Teil des Flurstücks Nr. F1., der durch diese Straße überbaut sei, habe am 16. Februar 1993 tatsächlich der öffentlichen Nutzung gedient. Damit sei die P..... Straße gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG eine öffentliche Straße. Die tatsächliche Nutzung zum Stichtag ergebe sich aus der Bauakte der Beklagten zum Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasser O....., ON P.... ./Teilobjekt.“, wonach die P..... Straße im hier streitgegenständlichen Bereich nach Verlegung der Abwasser- und Trinkwasserleitung im Jahr 1992 wieder neu hergestellt worden sei. Die Bauarbeiten seien im September 1992 abgeschlossen worden. Der in der Bauakte beschriebene Zustand sei auch heute noch vorhanden; lediglich der schon bisher zur Straße gehörende Randstreifen sei im Rahmen der Straßenbaulast der Beklagten zur besseren Entwässerung teilweise mittels Pflastersteinen befestigt worden. Da auch auf dem im Eigentum des Klägers stehenden, von der Straße überbauten Teil des Flurstücks Nr. F1.. tatsächlich eine öffentliche Nutzung stattgefunden habe, sei die gesetzliche Widmungsfiktion eingetreten. Da es keine negative Publizität des Bestandsverzeichnisses gebe, sei auch unschädlich, dass die auf dem Grundstück des Klägers liegende Straßenfläche nicht in das Bestandsverzeichnis eingetragen worden sei. Die Qualifizierung einer bestimmten Straße als öffentlich scheide damit nicht schon deshalb aus, weil sie nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen sei; Gleiches gelte hinsichtlich von Teilflächen von Straßen.

- 3 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 4 Deren Darlegung erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und –würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2012 – 3 A 716/11 -, juris Rn. 2).

- 5 Der Kläger trägt hierzu in seiner Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 16. Juli 2013 vor, dass die vom Verwaltungsgericht Dresden seiner Entscheidung zugrunde gelegte Auslegung des Sächsischen Straßengesetzes, wonach es keine negative Publizität des Bestandsverzeichnisses gebe, verfassungswidrig sei und die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG verletze. Die rechtsgrundlose Beeinträchtigung der Rechte eines Eigentümers stelle einen enteignenden bzw. einen enteignungsgleichen Eingriff dar, ohne dass hierfür sofort eine Entschädigung gewährt werde. Der Eigentümer eines zum Stichtag mit einer öffentlichen Straße überbauten Grundstücks könne sich praktisch nicht mehr gegen die Enteignung wehren und müsse die verschiedensten Rechtsnachteile entschädigungslos hinnehmen, was verfassungswidrig sei. Denn er müsse es gemäß § 13 SächsStrG bis zu vier Jahre lang entschädigungslos dulden, dass sein Grundstück fremdgenutzt werde. Während ihm gemäß § 13 Abs. 4 SächsStrG wesentliche Eigentümerrechte entzogen seien, müsse er öffentliche Lasten tragen. Die verfassungswidrige Enteignung von Grund und Boden liege in der Auslegung des Verwaltungsgerichts, dem Bestandsverzeichnis keine negative Publizität zuzusprechen. Ausgangspunkt des Rechtsproblems sei die systemwidrige Adaption von Art. 67 BayStrG. Da das Bestandsverzeichnis eine öffentliche Urkunde sei, bezeuge es nach unabdingbarem Bundesrecht die formale und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der beurkundeten Inhalte. Hieraus folge, dass dem Verzeichnis eine natürliche, aus dem Charakter als öffentlicher Urkunde abgeleitete positive und negative Publizität zukomme, die widerlegt werden könne. Dies sei der Beklagten aber vorliegend nicht gelungen.
- 6 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Das Verwaltungsgericht Dresden hat sich vielmehr rechtlich zutreffend von der in ständiger Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts gebildeten Rechtsauffassung leiten lassen, dass dem Bestandsverzeichnis gemäß § 54 SächsStrG keine negative Publizität in dem Sinne zukommt, dass eine Überleitung von bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Straßen als öffentliche Straßen gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG ausscheiden oder gar wieder entfallen würde, weil sie nicht in einem Bestandsverzeichnis enthalten sind (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999, SächsVBl. 2000, 138, sowie Beschl. v. 5. Oktober 1998, SächsVBl. 1999, 83; Beschl. v. 21. März 2002 - 1 B 18/02 - n. v., m. w. N.; zustimmend Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125 [128]). Das Vorbringen des Klägers enthält

keine Gesichtspunkte, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser gefestigten Rechtsprechung aufwerfen könnten.

- 7 Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in den zur Frage der Publizität eines Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 SächsStrG angeführten Entscheidungen unter Abgrenzung zu den vom Kläger herangezogenen Regelungen des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes im Einzelnen dargelegt, warum einem Bestandsverzeichnis nicht die vom Kläger gewünschte (negative) Publizität zukommt, und dabei auch die Folgen untersucht, die solche Publizität nach sich zöge. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sowie seinem Regelungszusammenhang kann auch heute kein Zweifel daran bestehen, dass Eintragungen in ein Bestandsverzeichnis die materielle Eigenschaft der eingetragenen Straße als öffentlich voraussetzen und das Verzeichnis diese Eigenschaft nur wiedergeben kann. Hieraus folgt dessen bloß deklaratorischer Charakter genauso, wie, dass die öffentliche Eigenschaft einer Straße nicht von ihrer Eintragung in ein Bestandsverzeichnis abhängig ist.
- 8 Soweit der Kläger zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung eine Verletzung seines Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 GG anführt, hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in den vorgezeichneten Entscheidungen (sh. nur Urt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O.) darauf abgestellt, dass - worauf auch die Beklagte in ihrer Antragsabwehr vom 9. September 2013 hinweist - die Überleitungsregelung des § 53 Abs. 1 SächsStrG bereits vorhandene tatsächliche Beschränkungen lediglich fortzuschreibt und damit keine erstmalige Beschränkung der Eigentümerposition bewirkt. In der vorgezeichneten Entscheidung hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht auch die Rechtsschutzmöglichkeiten aufgezeigt, um gerichtlich klären zu lassen, ob einer Straße öffentliche Eigenschaft zukommt. Soweit der Kläger mit § 13 SächsStrG und damit argumentiert, er habe längstens vier Jahre lang die Einschränkungen seines Eigentums entschädigungslos zu dulden, weist der erkennende Senat darauf hin, dass für den Träger der Straßenbaulast - hier gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG die Beklagte - gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG eine Erwerbspflicht auf Antrag des Eigentümers besteht. Damit werden die Folgen der nach § 53 Abs. 1 SächsStrG fortgeschriebenen Eigentumsbeeinträchtigungen sogar abgemildert, weil sich der Eigentümer des belasteten Eigentums gegen Zahlung des Verkehrswertes entledigen kann. Im Übrigen ist die vom Kläger angegebene Zeitspanne nur die äußerste Grenze, die erst dann erreicht

wird, wenn keine Einigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG über den Erwerb des Grundstücks zustande kommt; eine solche Einigung kann aber auch an möglicherweise unrealistischen Vorstellungen des Eigentümers über den zu vereinbarenden Kaufpreis scheitern, so dass die vom Kläger angeführte, in § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG festgelegte Frist von vier Jahren bis zur Durchführung eines Enteignungsverfahrens bei realistischer Verhandlungsführung über den Grundstückserwerb in der Regel nicht erreicht werden dürfte. Gelegentlich stehen gemäß § 13 Abs. 4 SächsStrG dem Träger der Straßenbaulast nicht nur die aus dem Eigentum folgenden Rechte zu, sondern ihm obliegen auch die daraus folgenden Pflichten; ferner bestehen die Rechte nur in dem Umfang, wie es zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erforderlich ist. Soweit der Kläger auf die ihm weiter obliegenden öffentlichen Abgabenlasten verweist, dürften insbesondere die allenfalls anteilig anfallende Grundsteuer sowie möglicherweise entstehende Erschließungsbeiträge im Verhältnis zu den Kosten, die aus der Straßenbaulast entstehen, von nur untergeordnetem Gewicht sein.

9 Soweit der Kläger schließlich unter Heranziehung von § 415 ZPO darauf abstellt, dass dem Bestandsverzeichnis die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zukomme, ist festzustellen, dass sich diese Beweiskraft nur auf die Abgabe der beurkundeten Erklärung bezieht (Geimer, in: Zöllner, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 415 Rn. 5 m. w. N.). Wohnt - was nach der vorbezeichneten Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes geklärt ist - dem Bestandsverzeichnis aber kein Erklärungsinhalt dergestalt inne, dass alle nicht in dem Bestandsverzeichnis aufgeführten Straßen keine öffentlichen Straßen sind, könnte es, selbst wenn wegen der in § 54 Abs. 3 SächsStrG abschließend geregelten positiven Publizität die Vorschriften über öffentliche Urkunden gemäß §§ 415 ff. ZPO hier überhaupt noch ergänzend herangezogen werden könnten, keinen Beweis für einen entsprechenden Erklärungsinhalt führen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Beweiskraft sonstiger öffentlicher Urkunden nach §§ 417, 418 ZPO, weil das Bestandsverzeichnis nicht den Inhalt hat, den der Kläger ihm beimessen möchte.

10 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 N. 3 VwGO zu.

11

Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsa-

chenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat der Kläger aber nicht aufgeworfen.

12 Der Kläger hält die folgende Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam:

„Die Rechtsfrage nach der Wirkung und insbesondere dem Umfang der Eintragung im Bestandsverzeichnis ist gerade in jüngster Zeit wieder in einer Vielzahl von Verfahren von Bedeutung.“

13 Soweit der Kläger hiermit sinngemäß auf die Rechtswirkungen abstellt, die Eintragungen in ein Bestandsverzeichnis gemäß § 54 SächsStrG haben, ist die Frage nicht mehr klärungsbedürftig, weil sie - wie unter 1. aufgezeigt - obergerichtlich geklärt ist und die Ausführungen des Klägers keinen Hinweis darauf ergeben, dass sie einer erneuten berufsgerichtlichen Klärung bedürfte. Insbesondere ist der vom Kläger weiter aufgestellte Rechtssatz, „eine vorläufige Widmung als öffentliche Straße nach § 53 Abs. 1 SächsStrG aufgrund tatsächlicher Nutzung als öffentliche Straße am 16.02.1993 wird nur insoweit bestandskräftig und unanfechtbar, als die Fläche in einem genau nachvollziehbaren Umfang unanfechtbar im Sinne von § 54 Abs. 3 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis als der Straße dienendes Grundstück eingetragen ist“, - wie aufgezeigt - vom Sächsischen Obergericht in der mehrfach angeführten Rechtsprechung verworfen worden. Dabei hat das Gericht auch entschieden, dass eine Straße, der gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG öffentliche Eigenschaft zukommt, diese Eigenschaft nur durch Einziehung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG wieder verliert.

14 3. Auch eine Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor.

15 Hierzu ist die Darlegung erforderlich, dass die angegriffene Entscheidung von einem genauer bezeichneten Rechtssatz abweicht, den ein i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO divergenzfähiges, dem Verwaltungsgericht übergeordnetes Gericht aufgestellt hat. Dabei liegt nur dann eine Abweichung vor, wenn das Gericht einen Rechtssatz entscheidungstragend zu Grunde gelegt hat, der von einem solchen Rechtssatz abweicht.

Eine Divergenz in diesem Sinne liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig angewendet hätte (Kopp/Schenke, a. a. O., § 132 Rn. 14 m. w. N.).

16 Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Kläger führt hierzu an, das Verwaltungsgericht gehe entgegen der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes davon aus, dass dem Bestandsverzeichnis von Gemeindestraßen gar keine Publizitätswirkung zukomme, sondern dass es nur auf den tatsächlichen baulichen Zustand und die tatsächliche bauliche Nutzung zum Stichtag oder die später erfolgte Widmung, Umstufung oder Einziehung ankomme. Damit weiche das Verwaltungsgericht von der vom Sächsischen Obergericht gebildeten Rechtsprechung zur Notwendigkeit der Bestimmtheit einer exakten Angabe von Anfangs- und Endpunkten einer Straße bei der Eintragungsverfügung ab. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht keinen Rechtssatz aufgestellt hat, der den Umfang der notwendigen Angaben in einem Bestandsverzeichnis betrifft, wäre eine solche Rechtsauffassung hier auch nicht entscheidungserheblich, weil es - wie vorgezeigt - auf eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis nicht ankommt, um der P..... Straße öffentliche Eigenschaft beizumessen.

17 4. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

18 Der Kläger führt hierzu an, das Verwaltungsgericht habe es entgegen § 86 Abs. 1 VwGO unterlassen, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären, weil es zwar aus der Bauakte des Beklagten zitiere, aber nicht erkannt habe, dass die Eintragungsverfügung (in das Bestandsverzeichnis) unbestimmt und damit nichtig sei. Damit ist ein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht durch das Gericht nicht nachgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat der Anregung des Klägers gemäß die einschlägigen Verfahrensakten beigezogen und ausgewertet. Dabei ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass die P..... Straße, soweit der Grundstücksteil des Klägers betroffen ist, zu dem nach § 53 Abs. 1 SächsStrG maßgeblichen Stichtag der öffentlichen Nutzung tatsächlich gedient hat. Da es nach der zutreffenden Rechtsauffassung hierzu nicht auf die Eintragung in das Bestandsverzeichnis ankommt, musste das Gericht der Frage nicht nachgehen, ob die Eintragung an einem - wie der Kläger behauptet - wesentlichen Mangel leidet.

Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung damit keinen Erfolg haben.

19

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung
beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68
Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*